



Hartmannbund - Hauptversammlung 2012

Beschluss Nr. 1

Ärztliches Handeln darf nicht von Vorteilsannahme geleitet sein

Ärztliches Handeln darf unter keinen Umständen von wirtschaftlicher Vorteilsannahme geleitet sein. Die ärztliche Selbstverwaltung ist deshalb in diesem Zusammenhang gefordert, die berufsrechtlichen Regeln zum Schutz der ärztlichen Unabhängigkeit effektiv durchzusetzen.

Der Hartmannbund begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen beim Bundesgerichtshof, wonach das geltende Korruptionsstrafrecht nicht auf niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte Anwendung findet.

Einen neuen Korruptionsstraftatbestand für Ärzte lehnt der Hartmannbund ausdrücklich ab.

Begründung:

Nach dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen beim BGH vom 29.03.2012 (Aktenzeichen GSSt 2/11) wird politisch gefordert, "*vermeintliche Strafbarkeitslücken*" zu schließen. In ihrem Antrag „*Korruption im Gesundheitswesen wirksam bekämpfen*“ (Bundestags-Drucksache 17/3685) fordert die SPD Bundestagsfraktion unter anderem, neue Korruptionstatbestände für Ärzte zu schaffen.

Rechtsstaatlich ist es in höchstem Maße bedenklich, strafrechtlich unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Amtsträger“ oder „Beauftragter der Krankenkassen“ wiederum im Lichte konturenloser Generalklauseln des Sozialrechts auszulegen (insbesondere § 73 Abs. 7 und § 128 SGB V). Hier besteht die Gefahr, nachträglich solche Versorgungsinnovationen zu verbieten, die der Gesetzgeber vor wenigen Jahren noch ausdrücklich ermöglicht und gefördert hatte. Die strafrechtliche Sanktionierung ärztlichen Ordnungsverhaltens kann nur Ultima Ratio gesellschaftlicher Verhaltenssteuerung sein.

Die ärztliche Selbstverwaltung muss sich dessen ungeachtet aber der Diskussion stellen, ob wirtschaftsethisch bedenkliches Verhalten bisher mit den Sanktionsinstrumenten des ärztlichen Berufsrechts und des vertragsärztlichen Disziplinarrechts ausreichend geahndet werden konnte. Sie ist gehalten, sich zum Beispiel der Frage zuzuwenden, ob die Tathandlungen der unerlaubten Zuweisung gegen Entgelt (§§ 31 und 34 MBO-Ä) genauer definiert und ob die Ermittlungsbefugnisse der Ärztekammern im berufsgerichtlichen Verfahren erweitert werden müssen. Nicht zuletzt müssen in den Ärztekammern die personellen Ressourcen vorgehalten werden, um solches Fehlverhalten konsequent zu verfolgen.

Potsdam, 27. Oktober 2012